Ericeint medentlich 2 Mal Dienstag und Freitag.

Abonnementepreis vierteljährlich 1 Mart. Eine einzelne Rummer toftet 10 Bi.

Cine single & Mart Inseratenannahme Montags u. Donnerstags bis Mittag 12 Uhr. Wittag 12 Uhr.

toftet 10 Bf.

Inferatenannahme Montage u. Donnerstags

Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

für die Rönigl. Amtshauptmannichaft gu Meißen, das Rönigl. Amtsgericht und den Stadtrath gu Bilebruff. Dreinndvierzigfter Rabrgang.

Mr. 54.

Freitag, den 7. Juli

1883.

Bekanntmachung,

das Rahnfahren auf der Elbe betr. Dit Rudficht auf Die gunehmende Benutung fleiner Rahne und Gondeln jum Befahren der Elbe wird fur ben Begirt bes unterzeich-

neten Elbstromamtes hierdurch Folgendes angeordnet.

Das Rahnfahren auf der Elbe ift allen noch unerwachsenen Berfonen, Die in einem Alter fteben, in welchem Die erforderliche Fertigfeit im Rahnfahren überhaupt noch nicht angeeignet und burch bie nothigen Rorperfrafte unterftust fein fann, und baber allen jungen Leuten unter 15 Jahren anders als in Begleitung Erwachsener - ohne Rudfichtnahme auf den Billen der Eltern oder Erzieher unbedingt nicht geftattet.

Ru Bermeibung von Digbrauch feitens britter, unberechtigter Berjonen find alle im Drivatbefige befindlichen Elbgondeln und Rabue am Ufer unter geborigem Berichluffe gu halten.

Sammtlichen Gigenthumern von folden Fahrzeugen ift ebenfo wie ben Elbfifdern unterfagt, die Boote an bes Fahrens unfundige Berfonen gur felbftftandigen Benutung gu überlaffen.

Alle Boote haben fich von in der Fahrt begriffenen Dampf- und Segelichiffen, fowie Glogen bergeftalt, daß die Fahrt berfelben nicht behindert wird und Ungliidsfälle vermieden werden, fernguhalten.

Auch muffen dieselben mahrend des Fahrens bei Racht oder Rebel, in Gemäßheit von § 52 der Berordnung, die ftrom- und schifffahrtspolizeilichen Borschriften pp. auf der Elbe betr., vom 2. Januar 1864 in der Thalfahrt drei, in der Bergfahrt zwei übereinander befindliche hellerleuchtete Laternen am halben Maste oder, wenn sie ohne Mast sahren, an einer anderen nach allen Seiten bin fichtbaren Stelle führen.

Die Ueberwachung bes Rahnfahrens auf ber Elbe liegt ben Bezirtsftromauffichts- u. Bafferbaubeamten fowie ben Bolizeiorganen ob. Diefelben find ermächtigt, folden Berfonen, Die ihrem Alter nach überhaupt nicht gum Rahnfahren gugulaffen find (Do. I.) ober bie in einer für Undere ober fremdes Gigenthum gefahrdrohenden Beife Untenntnig oder Unfertigfeit im Rahnfahren befunden, letteres und amar auch, wenn fie in Booten fahren, Die ihnen eigenthumlich jugehoren - ohne Beiteres zu unterfagen, und ift ben beguglichen Aufforberungen biefer Beamten fofortige Folge gu leiften.

Buwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, insoweit fie nicht friminalrechtlicher Ahndung unterliegen, polizeilich mit Geldstrafe bis zu 30 Dt. — oder entsprechender Haftftrafe geahndet. Meißen, am 2. Juli 1883.

Königliche Amtsbauptmannschaft als Elbstromamt. v. Boffe.

Holz-Auftion

auf Spechtshäuser Staats Forstrevier.

Sm Gafthofe ju Sartha jollen

ntag den 16. Juli 1883 I. Nutzhölzer:

			b	on born	mit	tags 9 libe	OII
2	buchene	Stämme	bon	16 - 22	cm	Mittenftarte,	
2	erlene	2		19-26	*	Contraction of the Contract of	auf bem Schlage ber Abth. 48.
1	birfener	bergl.	*	24			1
530	weiche	*	5	10-15	*		
778		*	*	16-22			
242		*	13	23-29	=		auf ben Schlägen ber Abth. 2 u. 48
32	5	5		30-36	*		
2				38 n.39	-		
1	buchenes	Rlob	*	23		Oberftarte,	in Abth. 48. in Abthl. 2.
1	eichenes	Control of the Contro	3	24		Mittenftarte,	
1	2			47		Oberftarte,	
20	weiche Si	Möger (zu Röhren)) 5	12-15			
13	The state of the s	4	3	16-22	3		
18				23 - 29	*		in Abthl. 2 u. 48.
6			*	30-36	-51		
1		a serious formula	4	38			
0.	on Sot. n	reiche Derbstanger	1 =	9		Unterftärfe,	
100	760 F	2 2	3	10-12			in Abthl. 14, 24, 44 u. 48.
	185 =			13-14		*	
	40 =	- Reisftangen	*	7 u. 8			in Abthl. 48.
	944	T	T			mhälm	

prenundizer:

bon bormittags 11 Ubr an

3 Rm. harte Brennicheite, weiche bergl., barte Brennfnüppel, in Abthl. 2 u. 48. weiche dergl., Mefte, 1,1 Buhdrt. hartes Brennreifig, 85,4 = weiches bergl., 113 Rm. weiche gute Stode, in Abthl. 2, 44 u. 48, 145 . wandelbare bergl.,

einzeln und partieenweise gegen fofortige Bezahlung und unter ben vor Beginn der Auftion befannt zu machenden Bedingungen meifts bietend verfteigert werden.

Rabere Ausfunft ertheilt Die mitunterzeichnete Revierverwaltung. Tharandt und Spechtshaufen, ben 25. Juni 1883.

Das Ral. Forttrentamt. R. von Schröter.

Die Rgl. Revierverwaltung. S. Schumann.

